Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

31. Mai 1860. Nro 125. 31. Maja 1860.

(1015) **Obwieszczenie.** (3)

Nr. 426. Z fundacyi ś. p. Franciszka Orzęckiego, zrobionej dla zasłużonych ojczyznie starców, stanu cywilnego, opróżnione zostało miejsce przynoszące rocznego dochodu 63 zł. w. a., po 31 zł. 50 kr. w. a. półrocznie z dołu pobierać się mającego.

W celu obsadzenia takowego rozpisuje się konkurs po dzień 15. lipca r. b., w przeciągu którego ubiegający się o pomienione dobrodziejstwo w prośbie wystosowanej o to do komisyi instytutu ubogich we Lwowie, ma udowodnić:

a) ze przekroczył 65. rok wieku swego;

b) że nie posiada zadnego majątku i że nie jest w stanie utrzymywać się i swoją familię, że nie pobiera pensyi z publicznego funduszu, ani też renty z prywatnej fundacyi; nakoniec

c) że jest rodem z Galicyi i że w tymze kraju, przez pewny przeciąg czasu bez przerwy, poświęcał się takim zatrudnieniom, które jego ojczyznie korzyść przynosiły, bądź to w służbie prywatnej przy gospodarstwie, bądź to przy zakładach powszechnie użytecznych, jako to n. p. przy szkołach.

Od komisyi instytutu ubogich.

We Lwowie, dnia 21. maja 1860.

(1027) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 8762. Zur Verpachtung der Fleischverzehrungssteuer in dem aus der, der II. Tarifsklasse eingereihten Stadt Tarnopol und den der III. Tarifsklasse eingereihten Ortschaften: Biała, Kutkowce, Zagrobella und Petryków gebildeten Einhebungsbezirke für die Zeit vom 1ten Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnopol am 5. Juni 1860 um 3 Uhr Nachmittags die fünfte Lizitazion abgehalten werden.

Der Ausrufspreis ist auf den jährlichen Betrag von 14647 fl. 68 kr. festgesetzt.

Das Vadium beträgt 1464 fl. 77 kr. — Schriftliche Offerten werden bis zum Beginn der mündlichen Lizitazion angenommen werden. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, am 23. Mai 1860.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 8762. Celem wydzierzawienia podatku od konsumcyi miesa w obrębie poborowym Tarnopol, składającym się z miasta Tarnopol do IIgiej klasy taryfy należącego i wioski: Biała, Kutkowce, Zagrobella i Pietryków do III. klasy taryfy należących, odbędzie się w kancelaryi c. k. dyrekcyi obwodowej dochodów publicznych w Tarnopolu dnia 5go czerwca 1860 o godzinie 3ciej po południu piąta licytacya.

Cena wywołania wynosi rocznie 14647 zł. 68 kr. a wadyum zaś 1464 zł. 77 kr. w. a.

Pisemne oferty przyjmowane będą aż do rozpoczęcia ustnej licytacyi. Z c. k. skarbowej dyrekcyi obwodowej.

Tarnopol, dnia 23. maja 1860.

(1036) **Edikt.** (1)

Nro. 19652. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Karl Biesiadowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Osias Moses Sternbach sub praes. 11. Mai 1860 Zahl 19652 ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 165 fl. ö. W. sammt Nebengebühren angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 16. Mai 1860 Zahl 19652 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handels- und Wechselgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Smolka mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Hönigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 16. Mai 1860.

(1039) **Edikt.** (1)

Nro. 2894. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Markus Barbasch aus Brody mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 10. Mai 1860 Zahl 2894 Moses Rappaport wegen Zahlung der Wechselsumme von 518 Sil. Rubl. 75 Kop. neu rand. gestochen s. N. G. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Markus Barbasch mit handelsgerichtlichen Beschluße vom 16. Mai 1860 Zahl 2894 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. N. G. an den Kläger Moses Rappaport binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der Advokat Dr. Warteresiewicz mit Substituirung des Advokaten Dr. Mijakowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczow, den 16. Mai 1860.

(1042) **Edikt.** (1)

Nro. 3080. Der unbekannten Wohnortes verweilende Chaim Bindermann aus Sambor wird hiemit aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung um so gewisser in seine Heimath zurückzukehren und sich bei seiner Zuständigkeitsbehörde zu melden, als im widrigen Falle gegen denselben nach dem a. h. Auswanderungspatente vom 24. März 1832 vorgegangen werden wird.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sambor, den 21. Mai 1860.

Edykt.

Nr. 3080. Wzywa się niniejszym Chaim Bindermann z Sambora, któren niewiadomo gdzie przebywa, ażeby w przeciągu roku od dnia umieszczenia tego edyktu w Gazecie urzędowej Lwowskiej do miejsca urodzenia powrócił i władzy miejscowej się przedstawił, gdyż w przeciwnym razie przeciw niemu według ustaw najwyzszego patentu z dnia 24. marca r. 1832 postąpi się.

C. k. władza obwodowa.

Sambor, dnia 21. maja 1860.

(1038) **Edikt.** (1)

Nro. 93. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es habe Herr Michael Koszowski, gewesener Grenzkämmerer der Sniatyner Sekzion, Kołomeaer Kreises, um Auflassung und Extabulirung seiner Dienstkauzion hiergerichts das Ansuchen gestellt.

Es werden daher Diejenigen, welche an diesen Grenzkämmerer aus seinem Dienstverhältniße irgend eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, dieselbe binnen Jahr und Tag von der gegenwärtigen Kundmachung hiergerichts um so gewisser anzumelden, als sonst nach Verlauf dieser Frist diese Kauzion aufgelassen und in ihre Extabulirung eingewilligt werden wird.

Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichtes.

Stanisławow, am 27. April 1860.

(1040) **Edikt.** (1)

Nro. 3439. Vom k. k. Kreis- als Handels- und Wechselgerichte zu Przemyśl wird hiemit dem, dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Josef Niemirowski bekannt gemacht, es habe wider denselben Frau Maria v. Morzkowska eine Klage wegen Zahlung der Wechselsumme von 2000 fl. KM. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Indem nun demselben der Herr Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Waygart bestellt, und demselben die unter einem erlassene Zahlungsauflage zugestellt wird, wird Herr Josef Niemirowski aufgefordert, zur Wahrung seiner Rechte die etwaigen Behelfe entweder dem bestellten Vertreter zu übergeben, oder einen andern Rechtsfreund zu bestellen und dem Gerichte namhaft zu machen.

Przemyśl, am 3. Mai 1860.

(1029) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 109. Zur provisorischen Besetzung der bei diesem Magistrate in Erledigung gekommenen, mit dem Gehalte jährlicher 262 fl. 50 kr. österr. W. verbundenen Akzessistenstelle wird der Konkurs bis Ende Juni d. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien und der vollkommenen Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache innerhalb der Konkursfrist durch ihre vorgesetzte Behörde, und falls sie nicht angestellt sind, durch das betreffende Bezirksamt bei dem Magistrats-Vorstande zu überreichen und anzugeben, ob sie mit einem Magistratsbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrats-Präsidium.

Krakau, am 25. Mai 1860.

(1037) Kundmachung. (1)

Nro. 11573. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß bei demselben zur Einbringung der mit Lemberger Landrechtsurtheile vom 20. September 1824 Z. 20472 durch die Firlejower lat. Kirche ersiegten Summe pr. 825 fl. W. W. sammt den hievon gegenwärtig seit 1. Jänner 1856 rückständigen 5% Zinsen, und der mit Lemberger Landrechtsurtheilen vom 6. November 1833 Zahl 30260 und 30261 durch die Zelechower lat. Kirche ersiegten Kapitalien pr. 500 fl. und 295 fl. $16^{4}/_{8}$ kr. W. W. sammt 5% von beiden Summen seit 1. Jänner 1855 bis zum Kapitalien-Zahlungstage zu berechnenden Zinsen, ferner zur Befriedigung der bereits zuerkannten Exekuzionskosten pr. 10 fl. 21 kr. KM., 31 fl. 1 kr. KM., 3 fl. 42 kr. KM., 10 fl. KM., 3 fl. 42 kr. KM., 10 fl., 21 fl. 24 kr. KM., 8 fl. 9 kr. KM. und 13 fl. 45 kr. KM., endlich der hiemit in dem richtig verrechneten Betrage von 116 fl. 81 kr. österr. W. zuerkannten Exekuzionskosten, die Relizitazion der in Lemberg sub Nr. $58^{3}/_{4}$ gelegenen Realität auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Erstehers Moses Jacob Schiffmann unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte ddto. 26. August 1850 erhobene Werth von 3185 fl. 44 kr. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazionskommission im Baaren, oder mittelst Staatspapieren, oder galizisch-ständischen Pfandbriefen nach dem Tages-Kourswerthe, oder endlich mittelst Sparkassebücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbiethungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbiether das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5 von 100 zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause intabulirten Lasten nur nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, woferne sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen. Die Aerarialforderungen werden dem Käufer nicht belassen.

6) Diese Feilbiethung wird in einem einzigen Termine, d. i. am 16. August 1860 — 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze abgehalten werden, daß, wofern kein Kauflustiger den Schätzungswerth oder über denselben einen Anboth bieten sollte, diese Realität in diesem Lizitazionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden wird.

7) Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf dieser Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

9) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine veräußert und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Landtafel (Stadttafel, das Grundbuch) und das k. k. Steueramt gewiesen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 25. April 1860.

(1044) Edikt. (1)

Nr. 12508. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Jacob Mordsche oder Markus Bardach mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Salomon Flecker am 3. September 1851 Z. 20238 das Gesuch wegen Intabulirung der Summe von 80 fl. KM. sammt 5% Zinsen vom 29sten Mai 1837 gerechnet im Lastenstande des Hauses und Grundes Nro. $606^{3}/_{4}$ überreicht habe, welchem Begehren am 27. November 1851 Z. 20238 willfahrt wurde.

Da der Wohnort des Jacob Mordsche oder Marcus Bardach unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichtsadvokat Hr. Dr. Mahl mit Substituirung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Herrn Pfeifer auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 21. Mai 1860.

(1034) Edikt. (1)

Nro. 1689. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz werden in Folge Ansuchens der in der Tabelle bezeichneten Personen, behufs der Zuweisung der Urbarial-Entschädigungs-Kapitale von den unten bezeichneten Gutsantheilen, diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche auf das Entschädigungs-Kapital selbst Ansprüche zu erheben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 30. August 1860 hiergerichts unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, den einschreitenden Bittstellern ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diese Besitzer, und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Name des Gesuchstellers	Name des Gutskörpers	Nähere Bezeichnung des Antheils	Ausgemittelter Betrag in KM. fl.	kr.	Ausspruch der Grundentlastungs-Landes-Kommission
Maria Semaka geborene Soroczan und Dumitrasch Breha durch den Zessionär Ignatz Hauser	Kopcze	Theile der ehemals Michalaki und Katharina Soroczan'schen Antheile	1166	55	23. Oktober 1858 Nro. 1247.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 30. April 1860.

(1041) Edikt. (1)

Nro. 2506. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte werden alle auf den, der Fr. Karoline Lubkowska und Ludowika Gawrońska in $^{4}/_{36}$ und $^{4}/_{36}$ Theilen gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Dobra mit ihren Forderungen versicherten Gläubiger hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungs-Kapital für alle aufgehobenen unterthänigen Leistungen und Bezüge in diesen Gütern mit der Gesammtsumme von 8578 fl. 55 kr. KM ermittelt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 30. Juni 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, den 30. April 1860.

(1035) Edikt. (1)

Nro. 1613-Civ. Vom k. k. Czortkower Bezirksamte als Gericht wird hiemit veröffentlicht, daß der k. k. Notar Herr Josef Strzelbicki mit dem Amtssitze in Czortkow, im Grunde §. 37 des kaiserl. Patentes vom 21. Mai 1855 zur Vornahme aller im §. 183 der Notariats-Ordnung bezeichneten, der Gerichtsbarkeit dieses k. k. Bezirksamtes als Gericht zugewiesenen Akte in Verlassenschafts- und Waisensachen in nachstehenden Ortschaften, als: 1) Czortków Markt, 2) Czortków stary, 3) Wygnanka, 4) Słobódka wygnaniecka, 5) Białobożnica, 6) Kalinowszczyzna, 7) Siemiakowce, 8) Biała, 9) Czerkawszczyzna, 10) Jagielnica Markt, 11) Chomiakówka, 12) Nagórzanka, 13) Dolina, 14) Szulhanówka, 15) Jagielnica stara, 16) Salówka, 17) Rosochacz, 18) Swidowa mit Antoniówka, 19) Muchawka, 20) Ułaszkowce Markt, 21) Zabłotówka, 22) Sosolówka, 23) Uhryn, 24) Szwajkowce, 25) Szmankowce, 26) Strusówka, 27) Szmankowczyki, 28) Dawidkowce, 29) Słobódka dawidkowiecka, 30) Kolędziany ermächtigt wurde.

Czortków, am 26. Mai 1860.

(1021) **Edikt.** (2)

Nro. 9355. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte in Zivilsachen wird hiemit kund gemacht, daß die öffentliche Versteigerung des im Żolkiewer Kreisgerichte, Bełzer Bezirks, liegenden, der Kurandin Fr. Antonina Adele zw. N. Łodyńska gebr. Gräfin Humnicka gehörigen Gutes Prusinow im Kuratelarwege in einem einzigen Termine am 28. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen beim Lemberger k. k. Landesgerichte unter der Leitung des hiezu delegirten k. k. Notars Franz Wolski wird abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise des, im Żolkiewer Kreise liegenden Kuratelargutes Prusinow nach Ausschluß der Urbarial-Entschädigung wird der, mittelst Schätzungsaktes vom 24. Juli 1859 vorgelegt zur Zahl 39377-1859 mit 31687 fl. 60 kr. ö. W. erhobene Werth dieses Gutes bestimmt. Sollte Niemand einen höheren biethen, so wird das Gut bei demselben Termine auch um den Schätzungspreis veräußert und an den Bestbiethenden überlassen werden. Das Kuratelargericht behält sich jedoch das Recht vor, innerhalb 3 Monaten, vom Tage der abgehaltenen Feilbiethung gerechnet, diese Veräußerung zu genehmigen, oder die Genehmigung zu versagen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten, vor Beginn der Versteigerung das Vadium im Betrag von 3170 fl. ö. W. im Baren, in galiz. Sparkassebücheln, oder in auf den Ueberbringer lautenden g. st. Pfandbriefen, Grund-Entlastungs-Obligazionen oder Nazionalanlehens-Obligazionen sammt Koupons und Talons, welche öffentliche Papiere nach dem, in der letzten Lemberger Zeitung notirten Kourse werden gerechnet werden, bei der Versteigerungs-Kommission zu erlegen.

3) Der Meistbiethende ist gehalten aus dem Kaufschillinge des erstandenen Gutes den Theilbetrag pr. 10000 fl. ö. W. mit Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des, den Lizitazionsakt genehmigenden Bescheides im Baren oder in Sparkassabücheln zu Gunsten der Kuratelarmasse der Fr. Antonina Gräfin Humnicka verehelichten Łodyńska gerichtlich zu erlegen.

4) Ueber den rückständigen mit 5% Interessen halbjährig antizipative zu verzinsenden Meistboth ist der Ersteher gehalten, eine notariell legalisirte Schuldurkunde auszustellen.

Mit Rücksicht auf die bedeutenden über diesem Gute intabulirten Schulden hat diese Schuldurkunde nachstehende Verpflichtungen des Erstehers zu enthalten, und zwar:

a) die Verpflichtung des Erstehers, jedesmal gegen dreimonatliche Kündigung jenen Theilbetrag des restirenden Meistbothes zu Gunsten der Kuratelarmasse zu erlegen, welcher den aus dem Lastenstande des Gutes extabulirten Lasten gleichkommen wird, und um welchen der restirende Meistboth die noch nicht extabulirten Lasten übersteigen wird;

b) die Verpflichtung, nach Löschung sämmtlicher Tabularlasten den ganzen rückständigen Kaufschilling binnen drei Monaten gerichtlich zu erlegen;

c) die Verpflichtung des Erstehers, von dem jeweiligen aushaftenden Kaufschillingsreste die 5% Interessen in halbjährigen antizipativen Raten an das Lemberger k. k. landesgerichtliche Depositenamt zu Gunsten der Kuratelarmasse der Fr. Antonina Gräfin Humnicka vereh. Łodyńska abzuführen. Es muß ferner

d) in dieser Schuldurkunde das Hypothekarrecht für den rückständigen Kaufschilling auf dem Gute Prusinow zu Gunsten der Kurandin Fr. Antonina Łodyńska eingeräumt werden.

5) das Kuratelargericht behält sich das Recht vor, mit den Hypothekargläubigern der Fr. Antonina Łodyńska zu unterhandeln, daher der Ersteher nicht berechtigt sein wird, welche immer Hypothekarlasten an sich zu bringen, und sodann mit dem Kaufschillingsreste zu kompensiren, doch bleibt es dem Ersteher des Gutes Prusinow frei, jede intabulirte Forderung, wegen deren Eintreibung die Lizitazion des Gutes Prusinow bewilligt werden sollte, zu berichtigen und mit dem rückständigen Kaufschillingsreste zu kompensiren.

6) Sollte der Meistbiethende einer oder der anderen Lizitazions-Bedingung nicht entsprechen, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relizitazion des erstandenen Gutes ausgeschrieben, in einem einzigen Termine vorgenommen und in diesem Termine das Gut auch unter dem letzten Kaufpreise dem Meistbiethenden überlassen werden.

7) Nachdem der Ersteher den Theilbetrag pr. 10000 fl. ö. W. berichtigt, und den Kaufschillingsrest im Lastenstande des Gutes Prusinow versichert haben wird, so wird ihm auf seine Kosten das Eigenthumsdekret ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer des erstandenen Gutes intabulirt, und ihm der physische Besitz desselben in Pausch und Bogen übergeben. Sowohl die Intabulazions- als auch die Uebertragungsgebühr hat jedoch der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

8) Die Veräußerung geschieht in Pausch und Bogen, weßhalb dem Ersteher kein Regreßrecht wegen Abgang einzelner Ertragsrubriken gegen die veräußernde Kuratelarmasse zusteht.

9) Der Ersteher ist für den Fall, wenn er in Lemberg seinen bleibenden Wohnort nicht hat, sich daselbst einen Bevollmächtigten, welchem der über die Genehmigung des Lizitazionsaktes zu erlassende Bescheid zugestellt werden könnte, zu stellen und dem Gerichte namhaft zu machen verpflichtet, widrigens dieser Bescheid hinter den Gerichtsgittern affigirt werden wird, was die Wirksamkeit der Zustellung zu eigenen Handen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 18. April 1860.

(1020) **Edikt.** (2)

Nro. 5578. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Ferdinand Mika mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe Herr Elias Urban unterm 9. Februar 1860 Zahl 5578 hiergerichts ein Gesuch überreicht, womit gebeten wird, daß die zur Fronte an der Łyczakower Hauptstrasse neu aufgebaute ebenerdige Realität von dem Tabularkörper KNro. 592 4/4 ausgeschieden, und für dieselbe ein abgesonderter Tabularkörper mit der neuen KZahl 597 4/4 errichtet werde, worüber der Bescheid ddto. 9. Mai 1860 Zahl 5578 erfloß.

Da der Wohnort des Ferdinand Mika unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fangor auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 9. Mai 1860.

(1022) **Edikt.** (2)

Nro. 2876-Civ. Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnopol wird hiermit kundgemacht, daß der k. k. Notar in Husiatyn, Vincenz Kniaziołucki, zur Vornahme des im §. 183 lit. a) der Notariats-Ordnung bezeichneten gerichtlichen Akte in Verlassenschaftsangelegenheiten für alle in den Bezirken: Husiatyn, Kopeczyńce und Borszczów vorkommenden, der Gerichtsbarkeit dieses k. k. Kreisgerichtes zufallenden derlei Abhandlungen delegirt werde.

Tarnopol, am 21. Mai 1860.

(1024) **Edikt.** (2)

Nr. 4540. Vom Kuttyer k. k. Bezirksamte als Gericht wird mit Bezug auf die Ediktalverlautbarung ddto. 30. Jänner 1860 Z. 4540 in der Streitsache des David Stein wider die Erben nach Dominik und Rosalia Janowicz wegen Zahlung von 432 fl. KM. oder 453 fl. 60 kr. öst. Währ. den großjährigen, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben Christof und Johann Janowicz bekannt gemacht, daß der zur Wahrung der Rechte derselben bestellte Kurator Hr. Dominik Dawidowicz dieser Eigenschaft enthoben, und an dessen Stelle auf deren Gefahr und Kosten Hr. Valerian Liebel zum Kurator bestellt worden ist.

Es liegt daher dem Christof und Johann Janowicz ob, vor der auf den 10. Juli 1860 um 9 Uhr Früh in diesem Rechtsstreite bestimmten Tagfahrt die zur Vertheidigung ihrer Rechte nöthigen Behelfe und Informazionen dem neubestellten Herrn Kurator mitzutheilen, widrigens sie sich selbst die nachtheiligen Folgen zuzuschreiben haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Kutty, am 24. April 1860.

Edykt.

Nr. 4540. C. k. Sąd powiatowy w Kutach zawiadamia, odnośnie do ogłoszenia edyktalnego z dnia 30. stycznia 1860 do l. 4540 w sprawie Dawida Steina przeciw spadkobiercom po ś. p. Dominiku i Rozalii Janowicze o zapłacenie sumy 432 złr. m. k. czyli 453 zł. 60 kr. wal. austr. wieloletnych z życia i miejsca pobytu niewiadomych spadkobierców Krzysztofa i Jana Janowicza, że na miejsce mianowanego kuratora pana Dominika Dawidowicza ustanowiony jest nowy kurator w osobie pana Waleryana Liebla, mieszkańca Kuckiego.

Powyższych spadkobierców wzywa się, ażeby przed terminem na dzień 10. lipca 1860 o 9. godzinie w tym sporze wyznaczonym nowo ustanowionemu panu kuratorowi potrzebną informacyę i dowody udzielili, w razie zaś przeciwnym sami sobie niepomyślne zajść mogące skutki przypiszą.

C. k. Sąd powiatowy.

Kuty, dnia 24. kwietnia 1860.

(1023) **Edikt.** (2)

Nr. 15. Vom Tłumaczer k. k. Bezirksamte als Gericht wird der Inhaber der in Verlust gerathenen Naturallieferungs-Obligazion Nr. 8062-1002 vom 1. November 1829 auf 556 fl. 1 1/8 kr. W. W. zu 4% ausgestellt, lautend auf die Gemeinde Niźniów und Antonówka Stanislauer Kreises, aufgefordert, binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligazion diesem Gerichte vorzulegen, oder seine allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigenfalls dieselbe für amortisirt wird erklärt werden.

Tłumacz, am 8. Mai 1860.

(1028) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 10039. Bei dem k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamte in Krakau ist die Oberamtsoffizialsstelle mit dem Gehalte jährlicher 945 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche mit der Nachweisung des Alters, Standes und Religionsbekenntnisses, der zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, dann der Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren, der Kenntniß der polnischen oder einer ihr verwandten slavischen Sprache, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Fähigkeit zum Erlage der Dienstkauzion im einjährigen Gehaltsbetrage und unter Angabe des Umstandes, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Krakauer Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, binnen 4 Wochen bei dem k. k. Grenzinspektor und Oberamtsdirektor in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Krakau, am 20. Mai 1860.

(1017) **Edikt.** (2)

Nr. 10318. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kundgemacht, daß bei demselben zur Befriedigung der von der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h Aerars mittelst Urtheils des bestandenen Lemberger Landrechtes vom 22 Juni 1847 Z. 12517 ersiegten Summe von 200 fl. KM., sammt den vom 1. Juli 1839 zu berechnenden 5% Zinsen, Gerichtskosten pr. 19 fl. 3 kr. KM. und Exekuzionskosten pr. 7 fl. 45 kr., 12 fl. 10 kr., 12 fl., 29 fl. 33 kr., 26 fl. 4 kr., 41 fl. 34 kr. und 23 fl. 22 kr. KM. eine neuerliche Feilbiethung der in Lemberg sub Nro. 476 1/4 gelegenen Realität unter nachstehenden Bedingungen am 9. August 1860 um 10 Uhr Vormittags auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Erstehers dieser Realität Hrn. Johann Piórkowski abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der im gerichtlichen Exekuzionswege ermittelte Schätzungswerth von 4239 fl. 31 kr. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden vor der Versteigerung 10% als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen vom Tage des ihm zugestellten, die Feilbiethung bestätigenden gerichtlichen Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen, die zweite Kaufschillingshälfte aber binnen 3 Monaten, vom Tage des gerichtlichen Erlages der ersten Kaufschillingshälfte gerechnet, sammt den für diese Zeit von derselben entfallenden 5% Zinsen gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen; die Aerarialforderung pr. 200 fl. KM. wird demselben nicht belassen.

5) Sollte diese Realität Nr. 476 1/4 an dem Termine des 9. August 1860 nicht über oder um den Schätzungswerth veräußert werden können, so wird dieselbe bei diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis hintangegeben werden.

6) Sobald der Besitbiether den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt und die auf dem genannten Hause haftenden Lasten mit Ausnahme der von den Gläubigern bei dem Meistbiethenden belassenen und sonstigen Grundlasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7) den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das erwähnte Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert werden, das zu Folge 2. Absatzes erlegte Angeld fällt für diesen Fall den Gläubigern anheim.

8) Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an das Grundbuch und die Stadtkasse gewiesen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 24. April 1860.

(1032) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 9688. Zu besetzen sind:

Die Kontrolorsstelle bei den Sammlungskassen in Rzeszow und Neu-Sandec in der X. Diätenklasse, beide mit dem Gehalte jährlicher 840 fl., dem Bezuge eines 10%tigen Quartiergeldes und der Verbindlichkeit zum Kauzionserlage.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und der Kenntniß der polnischen Sprache, binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirks-Direkzion in Rzeszow und Neu-Sandez einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Krakau, am 18. Mai 1860.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

(1043) **Kundmachung.**

Die k. k. privil. galizische Carl Ludwig-Bahn beabsichtiget die Bahnhofs-Restauration auf der im Laufe dieses Jahres noch zu eröffnenden Eisenbahn-Station Przemyśl im Wege der Concurrenz pachtweise hintanzugeben.

Die Bedingungen der Verpachtung können bei der Betriebsleitung der k. k. privil. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Krakau, der Eisenbahnbauleitung in Przemyśl und dem Bahnhof-Expedite in Przeworsk eingesehen werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß bei der Hintangabe dieser Unternehmung die persönliche Befähigung und die Solidität des Concurrenten maßgebend sein sollen.

Die mit der erforderlichen Nachweisung versehenen Offerte, welche den Anboth des jährlichen Pachtzinses ziffermäßig ausdrücken sollen, werden bei der Centralleitung der k. k. privil. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Wien (Heidenschuß, Gebäude der Creditanstalt) bis 20. Juni d. J. entgegengenommen.

Wien, am 15. Mai 1860.

K. K. privil. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Obwieszczenie. (1)

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika zamierza restauracyę dworca kolei na otworzyć się mającej stacyi w Przemyślu w drodze konkurencyi wydzierżawić.

Warunki dzierżawy powziąść można w zarządzie ruchu kolei Karola Ludwika w Krakowie, w zarządzie budowy kolei żelaznej w Przemyślu i w ekspedycyi dworca kolei w Przeworsku, przyczem się jednak zauważa, że przy wydzierżawieniu wzgląd na osobiste uzdolnienie i charakter konkurenta rozstrzygnie.

Oferty zawierające potrzebne dowody, i które offarowany czyusz dzierżawy liczbami wyrazić mają, przyjmuje Dyrekcya centralna c. k. uprzyw. kolei galic. Karola Ludwika w Wiedniu (Heidenschuss, dom instytutu kredytowego) najdalej do 20. czerwca b. r.

Wiedeń, dnia 15. maja 1860.

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika.

(2)

Einladung

zur Lizitazion von 4000 Eimer weißer österreichischer und mährischer Gebirgsweine aus den Jahren 1797, 1811, 1822, 1827, 1834, 1841, 1846, 1848, 1852, 1856, 1857 u. 1858.

Mit Bewilligung des k. k. Bezirksamtes Znaim wird **Dinstag den 12. Juni 1860**, Vormittags 10 Uhr im Hause Nr. 167 am Znaimer unteren Stadtplatze, aus dem Weinlager der Firma Alois Haase Söhne in Znaim, ein Antheil von 4000 Eimer der oben bezeichneten Weine, welche aus den besten Rieden der Weingebirge in Klosterneuburg, Haugsdorf, Heiligenstein, Rötzbach, Unter-Markersdorf, Zuckermantl, Alberndorf, Oberritz, Mailberg, Ober-Stinkenbrunn, Rötz, Edelspitz, Konitz, Poppitz, Steinberger, Schattauer, Schatz, Schobes und Zuckerhandler herstammen, und in Gebünden von 10, 22, 30, 42, 50, 60, 70, 80, 100 und 115 Eimer klar lagernd, in den mit echt zimmentirten Brand versehenen Fässern gegen 10% Angabe, 4 Monat Zeit zur Abfuhr und der hiebei zu leistenden Baarzahlung licitando verkauft werden.

Der größte Theil dieser Weine gehörte früher dem im Jahre 1859 verstorbenen Weinhändler en gros Alois Haase, dessen Sammlung der edelsten Weine bei den Industrie-Ausstellungen zu Paris, Wien und München durch Preis-Medaillen anerkannt wurde.

Alle zum Verkaufe kommenden Weinsorten zeichnen sich durch Bouquet, Feinheit und Gehalt ganz besonders aus, und werden gewiß die volle Anerkennung aller hiemit höflichst eingeladenen Käufer finden.

Josef Lindner m. p., k. k. beeideter Weinschätzmeister, neue Wieden, Kettenbrückengasse Nr. 824 in Wien.

Georg Rupprecht m. p., beeideter k. k. Weinschätzmeister, Landstraße Nr. 58 in Wien.

(865—3)